



Bezirksregierung Arnberg

Antrag der Firma Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG, Hegestück 20, 58640 Iserlohn, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungs- anlage am Standort Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn

Bezirksregierung Arnberg
Az.: 900-0156551-0001/AAG-0004

Arnberg, 04.11.2024

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Lobbe Umweltservice GmbH & Co KG, Hegestück 20, 58640 Iserlohn, hat mit Datum vom 30.09.2024 die Erteilung einer Genehmigung nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in 58642 Iserlohn, Stenglingser Weg 4-12, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstücke 197,198, 202, 205, 206, 295, 306, 337, 338, 390, 408 und 409 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen die Erneuerung der Lagertanks 7.14-7.16, die Aufstellung eines weiteren Tanks B 7.17 in einem zweiten Bauabschnitt und die Umwidmung des Behandlungsbehälters B 7.13 der Betriebseinheit BE 12 zu einem Lagertank der Betriebseinheit BE 08. Die genehmigte Gesamtlagerkapazität der Abfallbehandlungsanlage wird auch nach der Realisierung des zweiten Bauabschnitts durch eine fest eingestellte Begrenzung der Füllstandhöhe auf 78 Prozent mittels bauartzugelassener Standaufnehmer in allen Lagerbehältern der BE 08 nicht erhöht. Des Weiteren wird auf die Zudosierung von Harnstoff in dem Behandlungsstrang zur separaten Behandlung von stickstoff- und organisch belasteten Abfällen verzichtet, wodurch der Abluftwäscher EQ6 überflüssig wird.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr.8.8.1.1 (G,E), 8.8.2.1 (G,E), 8.11.1.1 (G,E), 8.12.1.1 (G,E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.5 Spalte 1 und Nr. 8.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen und

nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 100 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der genehmigte Abfallannahmekatalog und die genehmigten Betriebszeiten bleiben unverändert. Durch die Änderungen an den Anlagen werden keine zusätzlichen Abfallarten anfallen und sich nicht die genehmigte Abfallmenge erhöhen.

Die Gesamtdurchsatzleistung von 140.000 m³/a und die Gesamtlagerkapazität von 5.562 Tonnen der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage bleiben unverändert.

Daher ist durch das Vorhaben nicht mit einer relevanten Erhöhung des LKW-Aufkommens und höheren Geräuschemissionen zu rechnen.

Aufgrund des beantragten Verzichts auf die Harnstoff-Zudosierung in das Filtrat im Ansetz- und Reaktionsbehälter B 7.13 können aus dem Behälter keine Ammoniakemissionen freigesetzt werden. Mögliche Luftverunreinigungen verringern sich daher durch die beantragte Änderung. Es kann somit durch die beantragte Änderung zukünftig auf den Abluftwäscher EQ 6 verzichtet werden. Gerüche und Erschütterungen werden nicht verursacht.

Das neue Tanklager für Filtrat und Entstickungsmittel wird entsprechend den Anforderungen der aktuellen AwSV errichtet und betrieben. An die Befüllung und Entleerung der Behälter werden keine Änderungen bezogen auf den genehmigten Anlagenbetrieb durchgeführt. Der bereits genehmigte Behälter B7.13, der zukünftig als Lagerbehälter genutzt werden soll, befindet sich in einer Halle und ist AwSV-konform.

Die beantragte Änderung hat somit keine nachteiligen Wirkungen auf das Wasser und den Boden.

Die neuen Tankbehälter für Entstickungsmittel und Filtrat werden auf dem bisherigen Betriebsgelände errichtet. Eine Neuversiegelung von einer Fläche von 110 m² ist erforderlich durch den Bau einer Auffangwanne. Das Betriebsgelände wird jedoch nicht erweitert.

Somit findet kein wesentlicher Eingriff in Natur, Landschaft, Boden und Wasserhaushalt statt.

Bei dem Gesamtbetrieb handelt es sich gemäß der 12.BImSchV um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Das beantragte Vorhaben ist jedoch nicht störfallrelevant. Weder die Eintrittswahrscheinlichkeit noch die Folgen eines Störfalls verschlimmern sich.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Mertens